



FÜR DAS LEBEN LERNEN

Die Kindheit ist wohl der prägendste Abschnitt im Leben eines Menschen. In keiner anderen Lebensphase wird so viel an Informationen aufgenommen und Wissen aufgebaut wie in den ersten Lebensjahren. Auch Verhaltensweisen werden in dieser Zeit ganz selbstverständlich Teil unseres Lebens. Mit der Kindergarten- und Schulbetreuung bietet die EVN seit vielen Jahren Unterstützung für diese prägende Phase. Durch einen kindgerechten, spielerischen Zugang wollen wir dazu beitragen, das Interesse für Energie zu wecken, und so die Basis für einen sensiblen Umgang damit schaffen. Die Unterlagen, die wir dafür kostenlos zur Verfügung stellen, wurden in Zusammenarbeit mit Pädagogen erstellt und speziell auf die jeweilige Altersgruppe abgestimmt: Spiele, Bücher und Lieder für die Arbeit in den Kindergärten, Lehrbehelfe für Volksschulen ebenso wie für die Unterstufe bis hin zu komplexen Modellen für die Projektarbeit an höheren Schulen. Abgerundet wird dieses Angebot durch die EVN Jugend-Website. Mit dem Mix aus Unterhaltung und Information wollen wir Kinder und Jugendliche ermutigen, sich aktiv mit dem Thema Energie zu beschäftigen, ihr Energie-Wissen zu erproben und zu vertiefen.

Der sparsame, bewusste Umgang mit Energie ist ein wichtiger Schritt zum Schutz von Klima, Umwelt und knappen Ressourcen und kann daher nicht früh genug erlernt werden.

Das umfangreiche Kinder- und Jugendangebot ist unser Beitrag dazu.

Dr. Burkhard Hofer
Generaldirektor EVN AG

■ Familienrecht: ■ Sorge um das Kindeswohl

INFORMATIONS- UND ÄUSSERUNGSRECHTE DES NICHT OBSORGEBERECHTIGTEN ELTERNTEILS

Die Obsorge stellt im Wesentlichen das Recht dar, ein Kind zu pflegen und zu erziehen. Während bei unehelichen Kindern die Obsorge ohne gesonderte Vereinbarung der Mutter allein zukommt, haben verheiratete Eltern die gemeinsame Obsorge für gemeinsame Kinder. Auch nach einer Scheidung ist die Aufrechterhaltung der gemeinsamen Obsorge möglich. Es kann aber die Übertragung der alleinigen Obsorge gerichtlich beantragt werden. Vereinbarungen, die die Obsorge regeln, benötigen immer eine pflegschaftsgerichtliche Genehmigung.

INFORMATIONSRECHT

Der nicht obsorgeberechtigte Elternteil hat neben dem Besuchsrecht das Recht, in wichtigen Angelegenheiten des Kindes, wozu z.B. die Schul- und Berufsausbildung zählt, informiert zu werden.

Eine ständige Information steht jedoch nicht zu, sondern soll dem Informationsberechtigten, z.B. ein Überblick über den Schulerfolg, verschafft werden. Da dieses Recht nur gegenüber dem Obsorgeberechtigten besteht, ist es ohne gerichtliche Verfügung nicht möglich, Informationen direkt bei Lehrern, Ärzten etc. einzuholen. Wird das Informationsrecht verletzt, kann sich der betroffene Elternteil an das Pflegschaftsgericht, das ist jenes



Mag. Angelika
Fehsler-Posset
Rechtsanwältin
www.ra-afp.com

in dessen Sprengel das Kind lebt, wenden, welches angemessene Verfügungen treffen kann. Ebenso kann dieses Recht gerichtlich beschränkt oder entzogen werden, wenn es rechtsmissbräuchlich oder in für den anderen Elternteil unzumutbarer Weise ausgeübt wird. Der nicht obsorgeberechtigte Elternteil kann sich auch zu wichtigen beabsichtigten Maßnahmen (z.B. Auswahl einer Schule) äußern, die Entscheidung obliegt jedoch grundsätzlich dem erziehungsberechtigten Elternteil. Die Äußerung ist aber insofern zu berücksichtigen, als der geäußerte Wunsch dem Kindeswohl mehr entspricht als die vom Obsorgeberechtigten beabsichtigte Maßnahme. Auch darüber kann gegebenenfalls das Pflegschaftsgericht über Antrag entscheiden. Findet ohne Verschulden des besuchsberechtigten Elternteils kein regelmäßiger Kontakt mit dem Kind statt, erstrecken sich diese Rechte auch auf minderwichtige aber nicht bloß alltägliche Angelegenheiten. Sie entfallen hingegen, wenn der Kontakt mit dem Kind grundlos abgelehnt wird.



Foto: © Artem Meshcheryakov - Fotolia.com

ONLINEZEITUNG: <http://aktuell.LmZukunft.at>